

DRASKOVITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

per Web-ERV
Landesgericht Eisenstadt
Wiener Straße 9
7000 Eisenstadt

Rechtsanwälte

Anton Draskovits
Martin Unger

in ständiger Kooperation

Daniel Gissenwehner
Ralph Kolm

Rechtsanwaltsanwärter:
Linda Fanari-Kämmerer
Martina Gruber
Peter Hössl
David Rigger

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001, BIC GIBAATWWXXX

Wien, am 19.04.2018

GesÖko/BBVBaGE / 39/ep / 35

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: KÖHLER DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH
Amerlingstraße 19, 1060 Wien
Code P130150

Vollmacht erteilt
(gem. §19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Parteien: 1) BBV Baugesellschaft mbH, FN 33357f
Bahnstraße 177, 7203 Wiesen

2) 

wegen: Unterlassung: EUR 35.000,00
Urteilsveröffentlichung: EUR 1.000,00
EUR 36.000,00

KLAGE

1-fach

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch Ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

KLAGE:

1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall- und Entsorgungswirtschaft tätig sind, zusammensetzt, wobei die Mitgliedschaft allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und physischen Personen offensteht.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Informationen und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet. Das Vereinsbüro ist durch eine Mitarbeiterin während der gewöhnlichen Bürostunden besetzt.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnor-

men, die Abfallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern des Vereins im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft im Osten des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis: Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)
Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)
ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei
weitere Beweise vorbehalten

2. Die beklagten Parteien

Die Erstbeklagte ist Unternehmerin und als solche in das Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt eingetragen. Sie ist im Wohnung- und Siedlungsbau tätig und als solche direkte Mitbewerberin der Vereinsmitglieder der klagenden Partei. Nach eigener Aussage unterhält die Erstbeklagte an der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft einen Lagerplatz.

Die Zweitbeklagte ist Eigentümerin dieser Liegenschaft und als solche ausschlaggebend für die Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaft durch die Erstbeklagte. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG lassen nicht nur gegen einen unmittelbaren Täter Unterlassungsansprüche zu, sondern eröffnen auch die Möglichkeit jene zu einer Unterlassung zu zwingen, die dem unmittelbaren Täter als Anstifter oder Beitragstäter zur Seite stehen.

3. Zuständigkeit

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel des angerufenen Gerichts befindet.

3. Sachverhalt

Im Jänner 2018 hat die klagende Partei auf der Liegenschaft EZ 1731, KG 30118 Sigleß, GStNr. 3785/4, mit der topographischen Bezeichnung Wirtschaftspark II. 3, 7032 Sigleß, welche im Eigentum der Zweitbeklagten steht, die Lagerung von Abfall in erheblichem Umfang wahrgenommen. Die Ablagerung in der wahrgenommenen Form widerspricht den grundlegenden Vorschriften des Umweltrechtes und des Abfallrechts.

Die abgelagerten Abfälle befinden sich auf einer offensichtlich nicht gesicherten Fläche, ohne weitere Vorkehrungen zur Absicherung der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Abfälle werden auf der gegenständlichen Liegenschaft offensichtlich nicht bloß zum sofortigen Weitertransport gesammelt, sondern über einen längeren Zeitraum gelagert und eventuell auch behandelt.

Beweis: Konvolut Fotos (Beilage ./C)

Mit Schreiben vom 25.01.2018 wurde beim Amt der burgenländischen Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg sowie bei der Gemeinde Sigleß angefragt, ob auf der oben genannten Liegenschaft eine ortsfeste Abfallbehandlungsanlage bewilligt wurde. Des Weiteren wurde um Auskunft ersucht, ob [REDACTED], die BBV-Baugesellschaft mbH oder deren alleiniger Gesellschafter oder Geschäftsführer, Herr Bernhard Rudolf, über eine Genehmigung zum Sammeln und Behandeln von Abfällen nach § 24a AWG verfügen.

Mit Schreiben vom 01.02.2018 teilte das Amt der burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz mit, dass weder [REDACTED] noch die BBV Baugesellschaft mbH, oder Herr Rudolf Bernhardt eine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen besitzen. Die Anfrage betreffend das Bestehen einer ortsfesten Anlage oder das konsenslose Ablagern von Abfällen wurde von der burgenländischen Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 27.02.2018 teilte die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg mit, dass auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. 3785/4, KG Sigleß eine Überprüfung

unter Beiziehung eines abfalltechnischen Amtssachverständigen stattfand; auf dem Grundstück Nr. 3785/4 wurde demnach keine ortsfeste Behandlungsanlage bewilligt.

Die Ausgestaltung der Abfalllagerung lässt keinen Zweifel daran, dass auf der gegenständlichen Liegenschaft eine ortsfeste Abfallbehandlungsanlage iSd Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) betrieben wird. Für das Sammeln, Behandeln und Lagern von Abfällen sind entsprechende Bewilligungen nach dem AWG 2002 notwendig.

Beweis: Schreiben Land Burgenland, 01.02.2018 (Beilage ./D)
Schreiben BH Mattersburg, 27.02.2018 (Beilage ./E)

3.1. Bewilligung für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG

Für das Sammeln und Behandeln von Abfällen bedarf es einer Bewilligung nach § 24a AWG 2002. Mit Schreiben vom 27.02.2018 teilte die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg mit, dass weder [REDACTED], noch der handelsrechtliche Geschäftsführer der BBV Baugesellschaft mbH, Herr Rudolf Bernhardt, über eine Genehmigung zur Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG verfügen.

3.2. Bewilligung einer ortsfesten Behandlungsanlage nach § 37 AWG

Mit Schreiben vom 27.02.2018 teilte die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg mit, dass mit Bescheid vom 10.08.2011 der BTB Bau GmbH, Wirtschaftspark II/3, 7032 Sigleß, auf dem Grundstück 3785/4, KG Sigleß, die gewerbebehördliche Genehmigung für eine Betriebsanlage im Rahmen des Baumeistergewerbes, im Wesentlichen bestehend aus einem Bürogebäude (45 m²), einer offenen Lagerhalle (ca. 243 m²), daran anschließend vier Lagercontainer und drei Lagerboxen im nordwestlichen Bereich, einem Lagerplatz im Freibereich, befestigt mit Recyclingmaterial, sowie im westlichen Teil des Grundstückes ein Erdwall nach Maßgabe des Projekts und unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt wurde.

Die Frist zur Inbetriebnahme der ggst. Betriebsanlage wurde mit Bescheid der BH Mattersburg bis 08.09.2018 verlängert.

Aufgrund der bei der amtlichen Überprüfung festgestellten Ablagerung von Abfall wurde gegenüber dem Verursacher der konsenslosen Ablagerungen, dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der BBV Baugesellschaft mbH, Herrn Rudolf Bernhardt, ein Entfernungsauftrag gem. § 73 AWG 2002 bescheidmäßig verfügt.

Damit ist der Normenverstoß der beklagten Parteien evident. Die beklagten Parteien betreiben auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft eine ortsfeste Abfallbehandlungsanlage ohne dafür notwendige rechtliche Voraussetzungen.

Beweis: ZV

GB-Auszug EZ 1731, KG 30118 Sigleß, GStNr. 3785/4 (Beilage ./F)

FB-Auszug BBV Baugesellschaft mbH, FN 33357f (Beilage ./G)

4. die „unlautere Geschäftspraktik“ der beklagten Parteien

Durch die Missachtung der kosten- und zeitintensiven anzuwendenden, umweltschutz- und gewerberechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (im vorliegenden Fall insb. des AWG, WRG) verschaffen sich die beklagten Parteien einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber den gesetzestreuen, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es den beklagten Parteien dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iSd § 1 Abs. 1 Z. 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraktik ist unter „sonstigen unlauteren Handlungen“ gem. § 1 Abs. 1 Z. 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben. Auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (Wiebe/G. Kodek, a.a.O. § 1 RZ 19).

Die beklagten Parteien wenden eine unlautere Geschäftspraktik an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, da sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzen, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die Einhaltung der Umweltstandards sowie der gewerberechtlichen Vorgaben ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern steht für jeden Unternehmer im Zentrum seiner Unternehmerschaft. Auch können sich die beklagten Parteien nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätten. Die Einhaltung des gewerberechtlichen Betriebsanlagen- bzw. Abfallwirtschaftsrechts ist für alle Marktteilnehmer Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes und nicht nur für solche Unternehmer, die sich auch einer für sie nachteiligen Auslegung des Gesetzes, nach den Worten des OGH „nach der strengeren Auslegung“ richten wollen.

Die Klägerin hat die Erstbeklagte aufgefordert, die wettbewerbswidrige Tätigkeit zu unterlassen und eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die Erstbeklagte hat dazu lediglich ausweichend geantwortet und den von der Behörde nunmehr festgestellten wettbewerbswidrigen Sachverhalt bestritten

Beweis: Schreiben der BBV Baugesellschaft mbH vom 21.02.2018 (./H)

6. Wettbewerbsverhältnis

Dadurch, dass die erstbeklagte Partei im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit das Bau-
meistergewerbe Hochbau ausübt, besteht ein unmittelbares Konkurrenzverhältnis
zwischen der erstbeklagten Partei und den von der klagenden Partei vertretenen Ab-
bruch-, Bau- und Abfallentsorgungsunternehmen.

Beweis: wie bisher

Eine große Personenzahl hat von der Anlage Kenntnis erlangt, da das Grundstück
EZ 1731, KG 30118 Sigleß, GStNr. 3785/4, von der S4-Anschlussstelle Sigleß ein-
sehbar ist. Aufgrund fehlender, aber notwendiger Einrichtungen zum Schutz von

Emissionen sind Belästigungen von Anrainern anzunehmen. Die allgemeine Skepsis der Bevölkerung gegenüber Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern ist gemeinhin bekannt. Die Mitglieder der klagenden Partei betreiben einen hohen Aufwand, um die Bevölkerung zu informieren und Vorurteile auszuräumen. Illegale Anlagen konkretisieren diese Bemühungen der klagenden Partei.

Ein klagsstattgebendes Urteil soll daher veröffentlicht werden. Die Öffentlichkeit und im vorliegenden Fall die Geschäftspartner sollen über den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden. Die anhaltende Wahrnehmung von illegalen Abfallbehandlungsanlagen verstärkt die Skepsis der Bevölkerung gegenüber solchen Anlagen und erschwert gesetzestreuen Anlagebetreibern das unternehmerische Fortkommen, insbesondere in Bewilligungsverfahren von neuen Anlagen. Daher hat die klagende Partei das rechtliche Interesse auf Veröffentlichung der Unterlassungsverpflichtungen, wie im Urteilsbegehren dargestellt.

8. Klagebegehren

Sohin betragt die klagende Partei nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagten Parteien sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Abfälle ohne Bewilligung nach § 24a AWG 2002 zu sammeln und zu behandeln sowie auf der Liegenschaft EZ 1731, KG 30118 Sigleß, GStNr. 3785/4 eine ortsfeste Abfallbehandlungsanlage und/oder ein Zwischenlager für Abfälle ohne Bewilligung nach § 37 AWG 2002 zu betreiben.
2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteils binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Parteien in der periodischen Druckschrift „Österreichische Bauzeitung“ in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozessparteien veröffentlichen zu lassen.

3. Die beklagten Parteien sind schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

***Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität***